

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

14.12.1951 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 1951.

- 1. Gesetz über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten S. 183
- 2. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen S. 184

- 3. Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung bei Gemeindesteuern S. 184
- Mitteilung des Senats vom 18. Dezember 1951.
- 1. Benutzung des „Großen Knechtsandes“ als Ersatzziel für Helgoland S. 186
- 2. Zweite Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz S. 186

Mitteilung des Senats

vom 14. Dezember 1951.

1. Gesetz über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten.

Nach § 12 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 5. August 1947 können zu beamteten Mitgliedern des Verwaltungsgerichts außer höheren Verwaltungsbeamten und Universitätsprofessoren nur planmäßige Richter der ordentlichen Gerichte ernannt werden. Diese Vorschrift ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen vom 11. Oktober 1948 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch für die Ernennung der Vorsitzenden der Kammern des Verwaltungsgerichts in Wohnungssachen maßgebend. Da für diese Vorsitzenden im Haushaltsplan keine hauptamtlichen Stellen vorgesehen sind und eine nebenamtliche Wahrnehmung dieser Tätigkeit durch Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegen des Umfangs der Geschäfte nicht in Frage kommt, kann eine Besetzung dieser Stellen zur Zeit nur dadurch erfolgen, daß die ordentlichen Gerichte durch Abordnung Richterkräfte dafür zur Verfügung stellen. Auf diese Weise haben bis zum Juni d. J. beide Kammern ordnungsmäßig besetzt werden können. Da für die durch die Ernennung eines der beiden Vorsitzenden zum Rat beim Verwaltungsgerichtshof vakant gewordene Stelle eine richterliche Ersatzkraft nicht zu bekommen war, mußte einstweilen ein beauftragter (Hilfs-) Richter mit der Wahrnehmung der Stelle beauftragt werden. Daß die Beschäftigung von Hilfsrichtern, zumal als Vorsitzende einer Kammer, an sich unerwünscht ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Im vorliegenden Fall war sie nicht zu vermeiden, da andernfalls die anfallenden Sachen nicht ordnungsmäßig hätten bearbeitet werden können und erhebliche Rückstände entstanden wären. Da derzeit mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen mit dem 31. Dezember d. J. gerechnet wurde und die Regelung im Hinblick hierauf nur als kurzfristige Notmaßnahme betrachtet wurde, sind die dagegen bestehenden Bedenken zurückgestellt worden. Nachdem nunmehr eine Verlängerung der Geltungsdauer des genannten Gesetzes bevorsteht, ist es unbedingt erforderlich, für die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, an der es bisher in Bremen fehlt.

Abgesehen hiervon erscheint eine gesetzliche Regelung der Anstellung von Hilfsrichtern aber auch deshalb unumgänglich, weil nicht nur bei den Verwaltungsgerichten in Wohnungssachen, sondern auch bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten, insbesondere beim Verwaltungsgerichtshof, das dringende Bedürfnis zutage getreten ist, einen Hilfsrichter einstellen zu können. Die im Verwaltungsgerichtsgesetz vorgesehene nebenamtliche Mitwirkung von Richtern des Oberlandesgerichts beim Verwaltungsgerichtshof führt alle Augenblicke zu Schwierigkeiten bei der Besetzung des Gerichts, weil die erforderliche Zahl von Richtern wegen ihrer Inanspruchnahme durch ihre Tätigkeit beim Oberlandesgericht für die Sitzungen des Ver-

waltungsgerichtshofes nicht freigemacht werden kann. In den letzten drei Monaten haben von zehn vorgesehenen Sitzungen nicht weniger als fünf aus eben diesem Grunde nicht stattfinden können. Eine geordnete und rechtzeitige Bearbeitung der Sachen ist bei diesen Verhältnissen kaum möglich. Da beim Verwaltungsgerichtshof drei planmäßige Ratstellen vorhanden sind, braucht normalerweise immer nur ein Richter des Oberlandesgerichts bei den Sitzungen mitzuwirken. Diese eine Kraft beim Oberlandesgericht freizumachen, mag für gewöhnlich gelingen; sowie aber durch Krankheit, Beurlaubung oder rechtliche Verhinderung ein Richter des Gerichtshofes ausfällt, was in letzter Zeit wiederholt der Fall gewesen ist, und ein zweiter Richter des Oberlandesgerichts mitwirken müßte, kommt es zu den erwähnten Schwierigkeiten. Da die Schaffung einer weiteren planmäßigen Stelle beim Verwaltungsgerichtshof zur Zeit nicht in Frage kommt, besteht die einzige Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, darin, daß dem Verwaltungsgerichtshof eine Hilfskraft in Gestalt eines Hilfsrichters beigeordnet wird. Die Möglichkeit hierzu läßt sich aber auch nur durch Erlaß des beantragten Gesetzes eröffnen.

Die zeitweise Beschäftigung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten würde schließlich sich auch auf die Besetzung von Planstellen vorteilhaft auswirken. Bei der geringen Zahl junger bremischer Juristen mit fundierten Kenntnissen im öffentlichen Recht bereitet die Besetzung der Richterstellen bei den Verwaltungsgerichten mit geeigneten Persönlichkeiten erfahrungsgemäß immer Schwierigkeiten. Durch die zeitweise Beschäftigung als Hilfsrichter würde einerseits interessierten Juristen Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Tätigkeit bei den Verwaltungsgerichten vertraut zu machen und sich in das öffentliche Recht einzuarbeiten, zum anderen würden dadurch die Dienstvorgesetzten in die Lage versetzt werden, sich ein Urteil über die Eignung der Betreffenden für das Amt eines Verwaltungsrichters zu bilden. Im Falle der erforderlich werdenden Besetzung einer vakanten Stelle würde auf diese Weise aus der Zahl der Bewerber die geeignetste Persönlichkeit ausgewählt werden können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, der im einzelnen keiner Erläuterung bedarf, trägt den dargelegten Bedürfnissen Rechnung.

Der Senat übermittelt daher der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Innere Verwaltung hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1951 zugestimmt.

Wegen der bestehenden Personalschwierigkeiten bei den Verwaltungsgerichten bittet der Senat, die Vorlage als dringlich und noch in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft am 19. Dezember 1951 zu behandeln.

Gesetz über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Bei dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 VGG. erfüllen.

§ 2.

Die Hilfsrichter werden auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes vom Senat ernannt.

§ 3.

Die Hilfsrichter werden auf bestimmte Zeit, und zwar mindestens auf ein Jahr, berufen. Ihre Berufung darf vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, nicht widerrufen werden. Im übrigen haben sie die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf. Die für bremische Beamte auf Widerruf jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 4.

Bei jeder Verhandlung und Entscheidung darf höchstens ein Hilfsrichter mitwirken. Die Hilfsrichter haben im Verfahren dieselbe Stellung wie die ordentlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte.

§ 5.

Die Hilfsrichter eines Verwaltungsgerichts sind verpflichtet, auf Anordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes eine Tätigkeit auch bei anderen Verwaltungsgerichten oder beim Verwaltungsgerichtshof zu übernehmen. Entsprechendes gilt für Hilfsrichter am Verwaltungsgerichtshof.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

2. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen.

Das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen vom 25. Oktober 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 205) ist durch das Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen vom 29. November 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 231) bis zum 1. Januar 1952 verlängert worden (Art. 2 a.a. O.). Mit diesen Tage tritt das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen vom 25. Oktober 1948 außer Kraft, wenn nicht die Bürgerschaft seine Verlängerung beschließt. Die Verlängerung des Gesetzes ist erforderlich, weil sie die Rechtsgrundlage für den Bremer Fußballtoto darstellt. Das Land Bremen kann auf die Beibehaltung des Fußballtotos nicht verzichten. Abgesehen davon, daß ein solcher Verzicht eine erhebliche Einschränkung der Mittel, die zur Förderung des Sportes verwandt werden können, zur Folge haben würde, würden in diesem Falle die Wettgelder nur den auswärtigen Fußballtoto-Gesellschaften zugute kommen. Denn sämtliche Länder des Bundesgebietes betreiben Fußballtotos und erzielen erhebliche Einnahmen durch diese Betriebe. Bremen hat z. Z. mit Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine Interessengemeinschaft gegründet. Damit ist die sehr erhebliche Konkurrenz der Fußballtoto-Gesellschaften anderer Länder stark eingeschränkt worden, weil auf Grund dieser Interessengemeinschaft erheblich höhere Gewinnquoten gezahlt

werden können, als sie der kleine Bremer Fußballtoto leisten konnte, so daß ein besonderer Anreiz, auswärts zu wetten, nicht mehr besteht. Die Staatseinnahmen und die Abgaben zur Förderung des Sportes aus dem Totobetrieb sind auch nach Bildung dieser Interessengemeinschaft zugunsten Bremens bestehen geblieben und würden in Wegfall kommen, falls das Gesetz nicht verlängert werden würde.

Der Senat übersendet der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen nebst Begründung mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen. Die Deputation für Innere Verwaltung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1951 dem Entwurf zugestimmt.

Da das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen vom 29. November 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 231) am 1. Januar 1952 abläuft, muß umgehend für die Zeit nach dem 1. Januar 1952 eine Rechtsgrundlage für die Sportwetten geschaffen werden.

Der Senat bittet daher, die Vorlage als dringlich und noch in der Sitzung der Bürgerschaft am 19. Dezember 1951 zu behandeln.

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Bremen vom 25. Oktober 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 205) wird bis zum 1. Januar 1954 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den

3. Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung bei Gemeindesteuern.

I. Allgemeines.

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und das Rechtsmittelverfahren bei bremischen Landes- und Gemeindesteuern (Bremisches Abgabengesetz) vom 3. August 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 179) in der Fassung vom 7. September 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 158) gilt nicht für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Für diese Gemeinde ist vielmehr auch nach ihrer Eingliederung in das Land Bremen das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in Kraft geblieben.

Diese verschiedene Gesetzeslage hat u. a. zur Folge, daß über Rechtsmittel gegen Einspruchsbescheide in Gemeindesteuersachen der Stadtgemeinde Bremen das Finanzgericht Bremen entscheidet, während in Gemeindesteuersachen der Stadt Bremerhaven das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Zwecks Herstellung der Rechtseinheit im Lande Bremen auf diesem Gebiet und zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung erscheint es erforderlich, für Bremen und Bremerhaven die gleiche Gesetzeslage zu schaffen. Der Entwurf schlägt vor, die für die Stadtgemeinde Bremen geltende Regelung auf die Stadtgemeinde Bremerhaven auszudehnen.

Es ist weiterhin erforderlich, das Abgabengesetz auf die Gemeindesteuern zu beschränken. Für die Landessteuern wie Ein-

kommensteuer, Vermögensteuer, bestimmte Verkehrsteuern gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung unmittelbar.

Der vorliegende Entwurf schlägt schließlich einige Änderungen redaktioneller und formeller Art vor.

Es erscheint zweckmäßig, die künftig für die Gemeinden des Landes Bremen geltenden Vorschriften in einem Gesetz zusammenzufassen.

II. Im einzelnen.

1. In der Überschrift des Abgabengesetzes vom 3. August 1938 sollen die Worte „und das Rechtsmittelverfahren“ gestrichen werden.

Die Vorschrift des § 2 des Entwurfs, daß die Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden ist, deckt auch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Rechtsmittelverfahren.

Die Worte „bei bremischen Landes- und Gemeindesteuern“ sollen ersetzt werden durch „bei Gemeindesteuern“. Begründung vgl. oben zu I.

2. Zu § 1 des Entwurfs:

Die Worte „des Landes Bremen“ in § 1 des Abgabengesetzes vom 3. August 1938 sollen gestrichen werden. Begründung vgl. oben zu I. der Nebensatz „die nicht von den Behörden

der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden" soll ersetzt werden durch „die nicht von den Finanzämtern verwaltet werden“. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil die Verwaltung und Erhebung der Gewerbesteuer von den Finanzämtern wahrgenommen wird.

3. Zu § 2 des Entwurfs:

Das Wort „Geltung“ in der Überschrift zu § 2 des Gesetzes vom 3. August 1938 soll durch das Wort „Anwendung“ ersetzt werden. Dadurch soll die Überschrift des § 2 in Übereinstimmung mit der Überschrift des Gesetzes gebracht werden.

Die Worte des Gesetzes „und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen“ erscheinen, da selbstverständlich, entbehrlich.

Da die Vorschrift des § 2, daß die Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden ist, auch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Rechtsmittelverfahren einschließt, bedarf es besonderer Vorschriften im Abgabengesetz über das Rechtsmittelverfahren nur insoweit, als von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung abgewichen werden soll. Das ist im Abgabengesetz aber nur insoweit geschehen, als die Entscheidungen des Finanzgerichts Bremen endgültig sind. An dieser Rechtslage soll nichts geändert werden.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, den § 3 des Abgabengesetzes zu streichen und den § 2 durch die Vorschrift zu ergänzen, daß die Entscheidungen des Finanzgerichts Bremen über das Rechtsmittel der Berufung endgültig sind. Dadurch werden die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 3“ gegenstandslos.

Die vorgeschlagene Fassung stellt überdies klar, daß auch die Möglichkeit der Sprungberufung (§ 261 der Reichsabgabenordnung) in Gemeindesteuersachen gegeben ist.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung erscheint es zweckmäßig, an die Stelle der in der Reichsabgabenordnung bestimmten Oberfinanzdirektion in Bremerhaven den Magistrat einzuschalten, zumal es auch eine Reihe von Gemeindesteuern gibt, die zwar in Bremerhaven, jedoch nicht in Bremen erhoben werden.

4. Zu § 3 des Entwurfs:

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Da nach dem Entwurf die Materie einheitlich für die Gemeinden des Landes Bremen geregelt werden soll, sind die bisher für die Stadtgemeinde Bremen einerseits und die Stadtgemeinde Bremerhaven andererseits geltenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft zu setzen bzw. nicht mehr anzuwenden.

Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung bei Gemeindesteuern.

(Bremisches Abgabengesetz).

Vom 1951

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Allgemeines.

Für die Verwaltung der Steuern der Gemeinden des Landes Bremen, die nicht von den Finanzämtern verwaltet werden, gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Anwendung der Reichsabgabenordnung.

- (1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) An die Stelle des Finanzamts tritt die Steuerstelle der Gemeinde; an die Stelle der Oberfinanzdirektion tritt in Bremen der Senator für die Finanzen, in Bremerhaven der Magistrat.
- (3) Die Entscheidungen des Finanzgerichts Bremen über das Rechtsmittel der Berufung sind endgültig.

§ 3.

Inkrafttreten.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom gleichen Tage

1. treten außer Kraft

- a) das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und das Rechtsmittelverfahren bei bremischen

Landes- und Gemeindesteuern (Bremisches Abgabengesetz) vom 3. August 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 179).

- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und das Rechtsmittelverfahren bei bremischen Landes- und Gemeindesteuern (Bremisches Abgabengesetz) vom 7. September 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 158).

2. sind das Gesetz über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts vom 18. Oktober 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 224) und das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in seiner derzeit gültigen Fassung auf Gemeindesteuern der Stadt Bremerhaven nicht mehr anzuwenden.

3. endet die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Gemeindesteuersachen. Die Bearbeitung der anhängigen Gemeindesteuersachen geht auf das Finanzgericht Bremen über.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,

Bremen, den